

WISSEN was
geprüft wird

Für Studierende & Referendare

JSR *JURA*
INTENSIV

RA Telegramm

02/2017

Rechtsprechungs-Auswertung

ZIVILRECHT

- | | |
|--|---|
| Zurechnung eines Unfallschadens bei Verkehrsunfällen ohne Berührung | 8 |
| Zur Bestimmtheit des Gegenstands des erhobenen Anspruchs in der Klageschrift | 9 |

NEBENGEBIETE

- | | |
|---|----|
| Arbeitsrecht: Kündigung während der Probezeit und Erkrankung des Kindes | 10 |
|---|----|

ÖFFENTLICHES RECHT

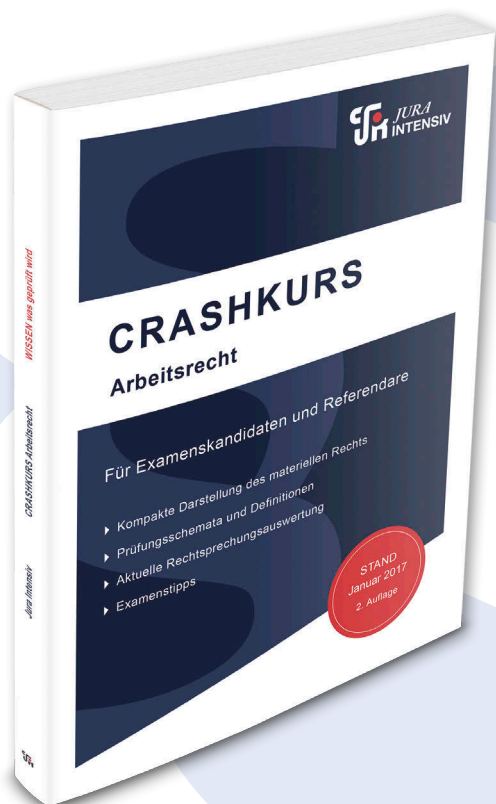
- | | |
|---|----|
| Beweisanträge in einem Untersuchungsausschuss | 11 |
| Erbrechtliche Ansprüche nichtehelicher Kinder | 12 |

STRAFRECHT

- | | |
|---|----|
| Garantenstellung von Kindern für ihre Eltern | 13 |
| Garantenpflicht bei einem freiverantwortlichen Suizid | 14 |

Der Crashkurs jetzt auch als Taschenbuch

ab 14,90 €



Erhältlich im Onlineshop und in Ihrer Buchhandlung

Das Crashkurskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs. Besonders hervorgehoben werden Prüfungsschemata, Definitionen und aktuelle Rechtsprechung.

**NEUAUFLAGE:
Crashkurs Arbeitsrecht
Jetzt bestellen!**



Crashkurskript Zivilrecht, 3. Auflage	22,90 €
Crashkurskript Strafrecht, 3. Auflage	19,90 €
Crashkurskript Handelsrecht, 2. Auflage	14,90 €
Crashkurskript Arbeitsrecht, 2. Auflage	16,90 € NEU!
Crashkurskript Gesellschaftsrecht	14,90 €
Crashkurskript Öffentliches Recht	ab 19,90 €
• Baden-Württemberg, 3. Auflage NEU!	• Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage
• Bayern	• Rheinland-Pfalz, 3. Auflage NEU!
• Berlin, 3. Auflage NEU!	• Saarland, 2. Auflage
• Brandenburg	• Sachsen
• Hamburg NEU!	• Sachsen-Anhalt
• Hessen, 3. Auflage	• Thüringen
• Niedersachsen	

Erhältlich im Onlineshop und
in Ihrer Buchhandlung



verlag.jura-intensiv.de

ZIVILRECHT

Problem: Zurechnung eines Unfallschadens bei Verkehrsunfällen ohne Berührung

Einordnung: Reichweite der Gefährdungshaftung des § 7 I StVG

BGH, Urteil vom 22.11.2016, VI ZR 533/15

Die bloße Anwesenheit eines Fahrzeugs in der Nähe der Unfallstelle stellt keinen die Gefährdungshaftung aus § 7 I StVG begründenden Tatbestand dar. Bei einem Unfall ohne Berührung ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebes eines Kfz (hier: ein Motorrad) zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat.

SACHVERHALT

Der Kläger befuhr im Frühjahr 2011 auf seiner Ducati S 2 eine Bundesstraße in Ostwestfalen unterwegs, wobei er dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Motorrad der Beklagten zu 1) folgte. Die Beklagte zu 1) überholte unter Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn den Pkw des Zeugen B. Der Kläger wollte sowohl die Beklagte zu 1) als auch den Pkw überholen. Er fuhr weiter außen auf der Gegenfahrbahn und geriet, ohne dass es zu einer Fahrzeugberührung gekommen wäre, in das Bankett. Dort verlor er die Kontrolle, stürzte und verletzte sich schwer.

Der Kläger behauptete später, er habe die noch hinter dem Pkw des Zeugen B. fahrende Beklagte zu 1) fast schon überholt gehabt, als diese plötzlich ohne Schulterblick und Blinksignal nach links ausgeschert sei, und den Kläger zu einem kontinuierlichen Ausweichen nach links gezwungen habe. Die Beklagten hielten dagegen, die Beklagte zu 1) habe ordnungsgemäß den Pkw des Zeugen B. überholt und sei kurz vor dem Einscheren nach rechts von dem Kläger in zweiter Reihe verkehrsordnungswidrig überholt worden. Dabei sei er dem linken Fahrbahnrand zu nahe gekommen, ohne dass die Fahrweise der Beklagten zu 1) dazu Veranlassung gegeben habe.

Das LG stellte die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 50 % fest. Das OLG wies die Klage insgesamt ab. Auf die Revision der Kläger hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

LÖSUNG

Zwar stellt die bloße Anwesenheit eines Fahrzeugs in der Nähe der Unfallstelle keinen die Gefährdungshaftung aus § 7 I StVG begründenden Tatbestand dar. Dies gilt vor allem auch für ein Motorrad, das unmittelbar vor dem Unfall ein vor ihm fahrendes Auto überholt und von einem anderen Motorrad in zweiter Reihe überholt wird. Allerdings erwies sich die Auffassung des OLG, ein die Haftung begründendes plötzliches Ausscheren der Beklagten könne aufgrund der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, als fehlerhaft.

Das Berufungsgericht war davon ausgegangen, dass das Fahrverhalten des Klägers durch die Beklagte zu 1) in keiner Weise beeinflusst worden sei. Dabei hatte es indes den Prozessstoff und die Beweisergebnisse nicht ausgeschöpft. Insbesondere hatte es eine wesentliche Aussage des Sachverständigen unbeachtet gelassen. Der vom LG beauftragte Sachverständige war zu dem Ergebnis gelangt, die Spurenlage am Unfallort lasse ein Ausweichmanöver des Klägers aus dem linken Randbereich der Gegenfahrbahn weiter nach links mit einer Notbremsung erkennen. Vor diesem Hintergrund durfte das Berufungsgericht nicht ohne ergänzende Beweisaufnahme zu einer anderen Würdigung gelangen als das LG, das ein die Haftung begründendes Ausscheren der Beklagten bejaht hatte. Dies galt umso mehr, als die aus der Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserhebliche Frage des Vorliegens eines Ausweichmanövers in erster Instanz weder für den Sachverständigen noch für das Gericht von maßgeblicher Bedeutung gewesen war.

Problem: Zur Bestimmtheit des Gegenstands des erhobenen Anspruchs in der Klageschrift

Einordnung: Anforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO

BGH, Urteil 16.11.2016, VIII ZR 297/15

Nimmt der Kläger den Beklagten gem. § 433 II BGB auf Kaufpreiszahlung in Anspruch, ist der Gegenstand des erhobenen Anspruchs i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt, wenn der Kläger in der Klageschrift vorträgt, dass er dem Beklagten Waren geliefert habe, und er darüber hinaus die diesbezüglich ausgestellten Rechnungen mit Betrag, Datum und Nummer bezeichnet. Es kommt nicht darauf an, ob der maßgebende Lebenssachverhalt bereits in der Klageschrift vollständig beschrieben oder der Klageanspruch schlüssig und substantiiert dargelegt worden ist.

SACHVERHALT

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf restliche Kaufpreiszahlung (inkl. vorgerichtlicher Zinsen und Mahnauslagen) i.H.v. rd. 3.640 € sowie Ersatz vorgerichtlicher Anwaltsgebühren i.H.v. rd. 350 €, insgesamt 3.990 €, jeweils nebst Zinsen, sowie auf Feststellung, dass auch der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vorliege, in Anspruch. Zur Begründung der Klage trug die Klägerin das Folgende vor: Der Beklagte habe von ihr im Februar 2015 Waren bezogen. Die Lieferungen habe sie ihm am 23.2.2015 (Rechnungsnr. 8 über rd. 120 €) und am 24.2.2015 (Rechnungsnr. 87 über rd. 3.480 €) in Rechnung gestellt. In den Rechnungen seien jeweils die gelieferten Waren und die Zeitpunkte ihrer Anlieferung angegeben. Der Beklagte habe den Kaufpreis trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Beklagte habe die Waren unter der Vorspiegelung bestellt, er könne den Gegenwert fristgerecht bezahlen, obwohl er damit zum Zeitpunkt der Bestellung schon nicht mehr habe rechnen können.

Das AG wies die Klage wegen Unschlüssigkeit des Klagevorbringens als unbegründet ab; das LG wies sie als unzulässig ab. Auf die Revision der Klägerin hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

LÖSUNG

Sowohl die Leistungsklage als auch die Feststellungsklage sind zulässig erhoben.

Nach § 253 II Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift, neben dem Antrag, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben kommt es nach gefestigter BGH-Rechtsprechung nicht darauf an, ob der maßgebende Lebenssachverhalt bereits in der Klageschrift vollständig beschrieben oder der Klageanspruch schlüssig und substantiiert dargelegt worden ist. Vielmehr ist es im Allgemeinen ausreichend, wenn der Anspruch als solcher identifizierbar ist, indem er durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt wird, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann.

Diesen Voraussetzungen wird die Darlegung der Klägerin zu dem der Leistungsklage zugrunde liegenden tatsächlichen Geschehen gerecht. Diesbezüglich hat die Klägerin in der Klageschrift vorgetragen, der Beklagte habe bei ihr im Februar 2015 Waren bezogen, die ihm nach jeweiliger schriftlicher Bestätigung unter Angabe des jeweiligen Lieferdatums sowie der einzelnen gelieferten Artikel unter Ansatz der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt worden seien. Bei der in der Klageschrift enthaltenen Forderungsberechnung hat sich die Klägerin auf die Rechnung vom 23.2.2015 mit der Nr. 8 über einen Betrag von 120 € sowie die Rechnung vom 24.2.2015 mit der Nr. 87 über 3.480 € bezogen. Zum Beweis für ihren Vortrag hat sie u.a. die Vorlage dieser Rechnungen angekündigt.

Mit diesen Angaben sind Gegenstand und Grund des erhobenen Leistungsanspruchs hinreichend bezeichnet. Durch die Angabe der Nummern der datierten Rechnungen, die nach dem Vortrag der Klägerin die gelieferten Waren im Einzelnen bezeichnen, und die damit erfolgte unverwechselbare Zuordnung der einzelnen Forderungsbeträge, ist der Klagegegenstand auch im Hinblick auf die materielle Rechtskraft (§ 322 I ZPO) eines späteren Urteils in dieser Sache ausreichend individualisiert. Denn es ist unter Beachtung der Regeln über die materielle Rechtskraft eines Urteils ausgeschlossen, dass eine erneut auf die genannten Rechnungsnummern gestützte Zahlungsklage als zulässig angesehen werden würde. Soweit das LG als Voraussetzung der Zulässigkeit der Leistungsklage von der Klägerin die Vorlage der vorbezeichneten Rechnungen verlangt, überspannt es die Anforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO.

Danach war die Vorentscheidung aufzuheben und die Sache an das LG zurückzuverweisen.

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht

Problem: Kündigung während der Probezeit und Erkrankung des Kindes **Einordnung: Voraussetzungen für eine Maßregelung gem. § 612a BGB**

LAG Rheinland-Pfalz 8.11.2016, 8 Sa 152/16

Bleibt der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Probezeitkündigung zur Betreuung seines erkrankten Kindes der Arbeit fern, stellt die Kündigung nur dann eine unzulässige Maßregelung dar, wenn sie ausgesprochen wurde, weil der Arbeitnehmer von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, eigenmächtig der Arbeit fernzubleiben. Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu keiner Zeit aufgefordert hat, die Arbeit wieder aufzunehmen.

SACHVERHALT

Der Kläger ist alleinerziehender Vater eines 2011 geborenen Sohnes. Er war bei dem Beklagten ab Juni 2015 als Kurierfahrer beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah u.a. eine sechsmonatige Probezeit mit zweiwöchiger Kündigungsfrist vor. Der Kläger hatte vom 30.11.2015 bis 4.12.2015 Urlaub. Am 1.12.2015 informierte er den Beklagten per WhatsApp-Nachricht, dass sein Sohn in der nächsten Woche operiert werde, er daher noch den 7.12.2015 Urlaub bräuchte und der Rest der Woche bis zum 11.12.2015 über die Krankenkasse laufen würde. Der Beklagte antwortete hierauf per WhatsApp-Nachricht am 2.12.2015, dass dies in Ordnung gehe. Vom 8.12.2015 bis 10.12.2015 befand sich der Sohn des Klägers sodann im Krankenhaus. Der Kläger wurde aufgrund des jungen Alters seines Sohnes mitaufgenommen. Die Kinderärzte schrieben den Sohn des Klägers schließlich am 11.12.2015 bis zum 31.12.2015 weiter krank und attestierten die Erforderlichkeit der Betreuung und Beaufsichtigung durch den Kläger. Die entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes faxte der Kläger dem Beklagten noch am gleichen Tag mittags zu. Am späten Nachmittag des 11.12.2015 überreichte der Beklagte dem Kläger persönlich eine ordentliche arbeitgeberseitige fristgerechte Kündigung zum 25.12.2015. Hiergegen klagte der Kläger.

LÖSUNG

Das Arbeitsverhältnis wurde durch die streitgegenständliche Kündigung unter Wahrung der maßgeblichen Kündigungsfrist des § 622 III BGB beendet. Auf das Arbeitsverhältnis fand das KSchG bereits schon deshalb keine Anwendung, da die sechsmonatige Wartezeit des § 1 I KSchG im Kündigungszeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Es handelte sich nämlich um eine sog. Probezeitkündigung.

Die Kündigung war auch nicht gem. § 134 BGB i.V.m. § 612 a BGB wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot nichtig. Dieses ist verletzt, wenn zwischen der Rechtsausübung und der Benachteiligung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dafür muss die zulässige Rechtsausübung der tragende Grund, d.h. das wesentliche Motiv für die benachteiligende Maßnahme gewesen sein. Es reicht nicht aus, dass die Rechtsausübung nur der äußere Anlass für sie war (BAG, 2 AZR 812/12). Für das Vorliegen einer Maßregelung i.S.v. § 612a BGB trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast. In Betracht kommt diesbezüglich jedoch eine Beweiserleichterung durch Anscheinsbeweis, wenn ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen benachteiligender Maßnahme und der Rechtsausübung besteht. Den Anscheinsbeweis kann der Arbeitgeber sodann seinerseits durch substantiierten Vortrag erschüttern mit der Folge, dass nunmehr der Arbeitnehmer den Vollbeweis führen muss.

Im vorliegenden Fall lag kein Verstoß gegen § 612a BGB vor. Es war nicht erkennbar, dass eine zulässige Rechtsausübung des Klägers tragender Grund für den Ausspruch der Kündigung gewesen wäre. Die bloße Mitteilung der bestehenden Erkrankung des Kindes und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Betreuung stellt keine Rechtsausübung dar. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte ein Fernbleiben von der Arbeit über den 11.12.2015 hinaus nicht akzeptieren würde, waren gleichfalls nicht ersichtlich.

Selbst bei Annahme, dass der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Übersendung der ärztlichen Bescheinigungen und Übergabe des Kündigungsschreibens im vorliegenden Fall einen Anscheinsbeweis für eine Maßregelung begründe, hätte der Beklagte diesen erschüttert. Schließlich konnte er nachweisen, dass er auf die Arbeitsleistung des Klägers nicht angewiesen war und vielmehr keinen Bedarf mehr hieran hatte.

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Beweisanträge in einem Untersuchungsausschuss Einordnung: Staatsorganisationsrecht

StGH Wiesbaden, Beschluss vom 13.07.2016, P.St. 2431

In Verfassungsstreitigkeiten nach Art. 131 I HV i.V.m. § 42 I StGHG ist für die Beteiligtenfähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Ob ein Untersuchungsausschuss, der aufgrund von Landtagswahlen endete, seinen Auftrag effektiv erfüllen konnte, beurteilt sich nicht nach dem Zeitpunkt des Wahltermins, sondern dem Ende der Wahlperiode.

Verfassungsstreitigkeiten dienen nicht nur der Durchsetzung von Rechten des Antragstellers, sondern auch der Klärung objektiven Verfassungsrechts.

SACHVERHALT

Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit war ein Streit über das Verfahren im Untersuchungsausschuss 18/3 des Hessischen Landtags. Der Ausschuss befasste sich mit Vorgängen im Zusammenhang mit der European Business School und ihrer Erweiterung zur Universität durch den Aufbau der sog. „Law School“. Umstritten waren insbesondere Beweisanträge sowie der Verfahrensablauf.

LÖSUNG

Der Antrag ist unzulässig. Soweit die Antragsteller beanstanden, der Beschluss des Untersuchungsausschusses 18/3 vom 3. Juni 2013 sei rechtsmissbräuchlich, fehlt es an der Antragsbefugnis. Den Vorwurf der Missbräuchlichkeit haben die Antragsteller ausschließlich damit begründet, dass der Antrag darauf abzielte zu verhindern, dass vor der Landtagswahl die Themen der Minderheit behandelt werden. Maßgeblicher Bezugspunkt für die Ausschussarbeit ist jedoch nicht die Landtagswahl, sondern das Ende der Wahlperiode. Aus denselben Gründen fehlt es den Antragstellern auch an der Antragsbefugnis, soweit sie rügen, ein Beschluss vom 19.06.2013 verletzte ihr Recht auf eine effektive Tätigkeit des Untersuchungsausschusses. Er sei rechtsmissbräuchlich, weil der Verfahrensablauf, den die Mehrheit beschloss, die Minderheit hinderte, bis zum Wahltermin die Beweise zu erheben, die ihr wichtig erschienen.

Auch soweit sich die Antragsteller gegen den Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 3.06.2013 wenden, fehlt ihnen das Rechtsschutzbedürfnis. Ihre Begründung, die Beweiserhebung, die die Mehrheit beschlossen hatten, liege außerhalb des Untersuchungsauftrages, konnte nicht durchgreifen. Der beanstandete Beschluss konnte keine Rechtswirkungen entfalten. Spätestens mit der Konstituierung des Hessischen Landtags für die 19. Wahlperiode am 18. Januar 2014 hat der Untersuchungsausschuss sein Ende gefunden.

Nach diesem Zeitpunkt bestand kein Interesse an einer Feststellung der behaupteten Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Antragsgegners mehr. Weder die Wiederholungsgefahr noch ein öffentliches Interesse an der Klärung der streitigen Fragen oder das Interesse der Antragsteller, rehabilitiert zu werden, konnte dies begründen. Durch die früheren Entscheidungen des Staatsgerichtshofs vom 13.04.2011 - P.St. 2290 - und vom 16.11.2011 - P.St. 2323 - waren die grundlegenden verfassungsrechtlichen Fragen hinreichend geklärt. Deshalb waren keine anderen Aussagen oder Leitsätze zu erwarten, als die, die bereits aus den früheren Entscheidungen des Staatsgerichtshofs bekannt waren. Zwar wäre die Subsumtion zu erwarten, ob die beanstandeten Beweisthemen hier außerhalb des Untersuchungsauftrages lagen. Ein objektives Interesse an einer Sachentscheidung folgt daraus allein jedoch nicht.

Die Mitglieder Sacksofsky, Falk, Gasper, Giani und Kraemer haben der Entscheidung eine abweichende Meinung beigefügt. Sie sind der Auffassung, dass ein Rechtsschutzinteresse fortbestanden hätte. Sowohl eine abstrakte Wiederholungsgefahr als auch ein Bedürfnis nach Klärung der objektiven Rechtslage seien zu bejahen. Mit der Verwerfung des Antrags als unzulässig verweigere die Mehrheit effektiven Rechtsschutz in einem für die Demokratie zentralen Bereich. Dies habe zur Folge, dass die regierungstragende Mehrheit des Parlamentes Minderheitenrechte in Untersuchungsausschüssen umso leichter übergehen könne, je näher der Termin für Neuwahlen und das Ende der Legislaturperiode rücken; denn umso schwerer sei die Möglichkeit, noch eine rechtzeitige Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu erreichen.



Problem: Erbrechtliche Ansprüche nichtehelicher Kinder

Einordnung: EMRK

EGMR, Entscheidung vom 09.02.2017, 29762/10

Eine früher im deutschen Erbrecht existierende Stichtagsregelung diskriminierte nichteheliche Kinder und verstößt gegen die EMRK.

SACHVERHALT

Im deutschen Erbrecht existierte eine Stichtagsregelung, die vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder betrifft. Die Beschwerdeführerin wurde 1940 als nichteheliches Kind geboren. Ihr Vater verstarb im Jahr 2009. Der Beschwerdeführerin war es nach damaliger Rechtslage nicht möglich, Rechte am Erbe ihres Vaters geltend zu machen. Nach Art. 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder (NEhelG) galt für vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder altes Recht fort, wonach nichtehelichen Kindern erbrechtliche Ansprüche nur gegenüber Müttern und deren Verwandten zustanden.

LÖSUNG

Die umstrittene frühere Regelung des deutschen Erbrechts und ihre Anwendung durch die deutschen Gerichte verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Art. 14 (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) EMRK. Art. 12 § 10 Abs. 2 NEhelG macht es der Beschwerdeführerin nämlich unmöglich, erbrechtliche Ansprüche in Bezug auf das Erbe ihres Vaters geltend zu machen. Dadurch wird die Beschwerdeführerin rechtswidrig diskriminiert.

STRAFRECHT

Problem: Garantenstellung von Kindern für ihre Eltern

Einordnung: Anforderungen an die enge persönliche Verbundenheit

BGH, Beschluss vom 13.10.2016, 3 StR 248/16

Die in § 1618a BGB normierte Pflicht zu familiärem Beistand begründet im Eltern-Kind-Verhältnis bei faktischem Zusammenleben in aller Regel eine Garantenstellung i.S.v. § 13 I StGB. Ob die Art der familiären Beziehungen im konkreten Fall ein gegenseitiges Vertrauen auf Beistand rechtfertigt und diese von gegenseitiger Zuneigung und gegenseitigem Respekt getragen sind, ist insoweit unerheblich.

SACHVERHALT

Mutter und Tochter lebten in häuslicher Gemeinschaft. Fraglich ist, ob die Tochter für ihre Mutter Garantin war.

LÖSUNG

Die Garantenstellung der Angeklagten folgt aus der Schutzpflicht, die sie als Tochter gegenüber ihrer mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Mutter innehatte.

Nach § 1618a BGB sind Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig. Diese als Grundnorm für die gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder ins BGB eingefügte Vorschrift soll zwar nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich Leitlinien aufzeigen; unmittelbare Rechtsfolgen sollten an einen Verstoß nicht geknüpft sein. Gleichwohl kommt der Regelung im Hinblick auf ihre Leitbildfunktion Bedeutung bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausfüllung von Lücken zu. Auch über das bürgerliche Recht hinaus entfaltet § 1618a BGB Wirkung als Wertmaßstab.

Dass Eltern und Kinder nach dieser Norm Verantwortung füreinander tragen, beansprucht somit auch Geltung für die strafrechtliche Betrachtung. Das bedeutet, dass bei der Prüfung einer Einstandspflicht von Kindern gegenüber Eltern im Sinne des § 13 I StGB maßgeblich auf § 1618a BGB zurückzugreifen ist (Palandt/Götz, § 1618a Rn 3). Ob Kinder nach dieser Vorschrift indes bereits allein aufgrund der formal bestehenden familienrechtlichen Beziehung ohne Rücksicht auf das tatsächliche Bestehen einer effektiven Familiengemeinschaft zur Hilfeleistung gegenüber ihren Eltern verpflichtet sind (allgemein ablehnend Fischer, § 13 Rn 25), muss der Senat hier nicht entscheiden. Die Angeklagte lebte mit ihrer Mutter in häuslicher Gemeinschaft. Diese – tatsächliche - Gemeinschaftsbeziehung erhält durch § 1618a BGB ihre spezifische rechtliche Ausgestaltung. Der sonst für das Vorliegen einer Garantenpflicht bei tatsächlichem Zusammenwohnen notwendigen – jedenfalls konkludenten – Erklärung der Übernahme einer Schutzfunktion im Einzelfall bedarf es in Fällen wie dem vorliegenden somit nicht. Vielmehr begründet die in § 1618a BGB normierte familiäre Solidarität schon von Gesetzes wegen im Eltern-Kind-Verhältnis bei faktischem Zusammenleben in aller Regel eine gegenseitige Schutzpflicht, die als Garantenpflicht im Sinne des § 13 I StGB das Handeln gebietet. Ob die Art der familiären Beziehungen im konkreten Fall ein gegenseitiges Vertrauen auf Beistand rechtfertigt und diese von gegenseitiger Zuneigung und gegenseitigem Respekt getragen sind, ist insoweit unerheblich.

Hinweis für Referendare zur Strafrahenbestimmung:

Im vorliegenden Fall kommt ein minder schwerer Fall gem. § 213 Alt. 2 StGB in Betracht. Der Strafrahen beträgt insoweit 1 – 10 Jahre Haft. Daneben kommt auch die fakultative Strafmilderung wegen bloßen Unterlassens gem. § 13 II StGB in Betracht. Gem. § 49 I Nr. 2, 3 StGB ergibt sich eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis 11 Jahren 3 Monaten.

Sieht das Gesetz einen besonderen Strafrahen für minder schwere Fälle vor und ist – wie hier gemäß § 13 II StGB – auch ein gesetzlich vertypter Milderungsgrund gegeben, so muss bei der Strafrahenwahl zunächst geprüft werden, ob der Sonderstrafrahmen gem. § 213 StGB zur Anwendung kommt. Vermag die vorab vorzunehmende Abwägung aller allgemeinen Strafzumessungsumstände die Annahme eines minder schweren Falles allein nicht zu tragen, so sind zusätzlich die den gesetzlich vertypten Strafmilderungsgrund verwirklichenden Umstände – also der Umstand, dass bloß ein Unterlassen vorlag – in die gebotene Gesamtabwägung einzubeziehen. Erst wenn der Trichter danach weiterhin die Anwendung des mildereren Strafrahens nicht für gerechtfertigt hält, darf er seiner konkreten Strafzumessung den (allein) wegen des gesetzlich vertypten Strafmilderungsgrundes des § 13 II StGB herabgesetzten Regelstrafrahmen zugrunde legen.

Problem: Garantenpflicht bei einem freiverantwortlichen Suizid

Einordnung: Verhältnis von strafloser Suizid-Beihilfe und nachfolgendem Unterlassen

OLG Hamburg, Beschluss vom 08.06.2016, 1 Ws 13/16

Zur Strafbarkeit des Unterlassens von Rettungsmaßnahmen bei einem freiverantwortlichen Suizid nach zuvor aktiv geleisteter Beihilfe.

SACHVERHALT

Die StA hatte dem Angeschuldigten Arzt den Vorwurf des gemeinschaftlichen Totschlags in mittelbarer Täterschaft zum Nachteil von zwei Damen (85 und 81 Jahre) gemacht, die sich in einem Doppelsuizid das Leben genommen hatten. Das LG Hamburg hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

Auf das Rechtsmittel der StA gegen den Nichteröffnungsbeschluss des LG hat das OLG Hamburg entschieden, die Anklage nur wegen des Verdachts der versuchten Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (und eines Betäubungsmitteldelikts) zur Hauptverhandlung zugelassen. (Die zur Tatzeit noch nicht geltende Norm des § 217 StGB blieb außer Betracht.)

LÖSUNG

Da der Angeschuldigte die Sterbewilligen wahrscheinlich mit den tödlichen Medikamenten versorgt und deren Dosierung bestimmt habe, sei er zwar ab dem Zeitpunkt ihrer Bewusstlosigkeit für die Lebensrettung verantwortlich gewesen. Bis dahin hätten jedoch die Sterbewilligen die freie Entscheidung und Kontrolle über den Geschehensablauf behalten und die Medikamente eigenhändig eingenommen. Die Sterbewilligen hätten einen von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragenen, aufgrund eines länger bestehenden Willens gebildeten freiverantwortlichen Selbsttötungsentschluss im Sinne eines Bilanzselbstmords gefasst und umgesetzt. Eine durch Täuschung oder Organisationsherrschaft begründete Tatherrschaft des Angeschuldigten habe daher nicht bestanden, so dass eine Strafbarkeit wegen Totschlags ausscheide. Hinsichtlich einer vollendeten Tötung auf Verlangen durch Unterlassen bestehe ebenfalls kein hinreichender Tatverdacht. Selbst wenn der Angeschuldigte nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit der Sterbewilligen einen Rettungswagen gerufen hätte, stehe nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass das Leben der Verstorbenen dann noch zu retten gewesen wäre.

Hinreichend wahrscheinlich sei es allerdings, dass der Angeschuldigte sich eine tatsächlich bestehende Rettungsmöglichkeit unter billiger Inkaufnahme seiner Pflicht zur Lebensrettung vorgestellt habe. Nachdem die Sterbewilligen nach Einnahme der Medikamente eingeschlafen seien, habe er ca. eine Stunde auf deren Tod und auch nach dem von ihm festgestellten Tod sicherheitshalber noch mindestens eine weitere halbe Stunde mit der ihm jederzeit möglichen Benachrichtigung der Feuerwehr gewartet, um eine von ihm unerwünschte Rettung und nach Feststellung des Todes eine für möglich gehaltene Reanimation zu verhindern. Daraus folge ein hinreichender Tatverdacht im Sinne einer versuchten Tötung auf Verlangen durch Unterlassen. Nach der „Wittig“-Entscheidung des BGH (BGHSt 32, 367 ff.) treffe den Sterbehelfer auch dann eine Rettungspflicht, wenn der Sterbewillige eine lebensrettende Behandlung nach seinem Suizidversuch untersagt habe.

KRITIK

Der Beschluss des OLG Hamburg kann nicht überzeugen. So auch der ehemalige BGH-Richter Miebach, NStZ 2016, 536 f., dessen zentrale Thesen hier kurz zusammengefasst werden:

1. § 216 StGB sei gar nicht anwendbar, da die Pönalisierung der Befolgung eines ernsthaften Tötungsverlangens den Grundsatz der Straflosigkeit bloßer Suizidteilnahme aushöhlen würde.
2. Es fehle wegen des freiverantwortlichen Suizid-Entschlusses zumindest an der Garantenpflicht.
3. Der BGH habe vor dem Hintergrund der §§ 1901a BGB ff. in zivil- und strafrechtlichen Entscheidungen grundlegend festgestellt, dass Sterbehilfe durch Unterlassen gerechtfertigt sei, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspreche (BGH, 2 StR 454/09; XII ZB 202/13). Es sei allgemein anerkannt, dass dieses Recht auf Selbstbestimmung verfassungsrechtlich (Art. 2 I iVm Art. 1 GG) garantiert sei und deshalb in Fällen der vorliegenden Art unbedingt beachtet werden müsse (Roxin, NStZ 2016, 185, 186).
4. Auch eine Beihilfebehandlung mit Betäubungsmitteln stellt eine Beihilfe zu einer straflosen Selbsttötung dar und unterfällt deshalb nicht dem § 13 I BtMG.